

zu befürchten und die Zuverlässigkeit deshalb nicht mehr gegeben wäre. Die bel Beh wäre auf die einzelnen Verwaltungsübertretungen nicht näher eingegangen, obwohl eine nähere Auseinandersetzung mit den einzelnen Tatbeständen zum Schluss hätte führen können, dass die Voraussetzungen für die Entziehung der Konzession wegen mangelnder Zuverlässigkeit nicht vorlägen.

Zu diesem Vorbringen sei, so der VwGH, zunächst festzuhalten, dass die bel Beh – durch Übernahme der erstinstanzlichen Feststellungen – im Einzelnen angeführt habe, wegen welcher Übertretungen der Bf (rk) bestraft worden sei. Damit stehe bindend fest, dass er die ihm zur Last gelegten Handlungen rechtswidrig und schuldhaft begangen habe. Unter diesen Übertretungen seien insgesamt sechs Bestrafungen wegen Verletzung des § 4 Abs 2 BO, wegen derer der Bf im Zeitraum von 19. 4. 2005 bis 28. 4. 2006 bestraft worden sei, wobei diese Bestrafungen rechtskräftig und nicht getilgt seien (§ 55 VStG).

Wie der VwGH in seinem Erk 27. 1. 2010, 2007/03/0131, ausgesprochen habe, handle es sich bei Übertretungen des § 4 Abs 2 BO nicht um Übertretungen einer reinen Formvorschrift; werden

nämlich im Fahrdienst Lenker verwendet, die keinen Taxilenkerausweis besitzen, sei in keiner Weise sichergestellt, dass diese den an Taxilenker gestellten Anforderungen entsprechen würden. Solche Übertretungen würden daher jeweils für sich genommen einen schweren Verstoß iSd § 5 Abs 3 Z 3 GelverkG darstellen.

Schon diese Bestrafungen würden daher die Entziehung der Konzession wegen mangelnder Zuverlässigkeit gem § 5 Abs 3 Z 3 lit b GelverkG rechtfertigen.

Bei diesem Ergebnis könne dahingestellt bleiben, ob und wann die Tilgung der Verurteilung des Bf durch das Urteil des LG für Strafsachen Graz vom 11. 11. 1999, auf das die BH weiter Bezug genommen habe, eingetreten sei.

Weiters bedürfe es entgegen den Beschwerdeannahmen auch keiner Beurteilung des Persönlichkeitsbilds des Bf, weil nach der Regelung des § 5 Abs 3 Z 3 GelverkG sich die mangelnde Zuverlässigkeit als zwingende Rechtsvermutung aus den in dieser Bestimmung genannten schwerwiegenden Verstößen ergebe (vgl das hg Erk 30. 6. 1999, 97/03/0374).

VwGH 30. 6. 2011, 2009/03/0146

Entscheidungen zum deutschen Schadenersatzrecht 2011/2

Zession, Anspruchskonkurrenz, enteignungsgleicher Eingriff, Systemwechsel, Zuschussüberwälzung

Die auf das zwischen Geschädigtem und SV vertraglich vereinbarte Honorar umfänglich begrenzte Abtretung des gesamten Schadenersatzanspruchs erfüllungshalber verstößt gegen das Verbot der Bestimmbarkeit der Forderung und ist deshalb nichtig. Da der zivilrechtliche Schadenersatzanspruch aus der Gefährdungshaftung typischerweise an strengere Voraussetzungen geknüpft ist als der öffentlich-rechtliche Kostenerstattungsanspruch, besteht ersterer neben letzterem. Rammt die Polizei im Rahmen der Strafverfolgung das gestohlene Kfz des Eigentümers, steht diesem – laut BGH – kein Schadenersatzanspruch gegen den Rechtsträger zu, wenn der Schadenersatzanspruch gegen den Täter nicht einbringlich ist. Ein Systemwechsel im Sozialrecht ist nur dann gegeben, wenn gänzlich neue Ansprüche geschaffen werden, nicht aber wenn im Kern bestehende ausgebaut werden, mag auch ein neues System wie in concreto das der Pflegeversicherung geschaffen werden. Die Folge ist, dass der Schadenersatzanspruch zum Zeitpunkt der Systemänderung auf den SVTr übergeht, was bedeutsam ist bei einem vom Verletzten geschlossenen Abfindungsvergleich, der alle künftigen Ansprüche inkludiert. Auch ein Investitionszuschlag, der zur Förderung der Infrastruktur der Krankenhäuser erhoben wird, ist im Rahmen des Regresses eines SVTr regressfähig.

Von Christian Huber

⇒ Unwirksame Abtretung von SV-Kosten wegen fehlender Bestimmtheit

§ 398 BGB

ZVR 2011/251

Anforderungen an die Wirksamkeit der Abtretung der Schadenersatzforderung gegen den Schädiger zur Sicherung der Honorarforderung des SV gegen den Geschädigten

Der Geschädigte trat an den SV sämtliche seiner Schadenersatzansprüche gegen Lenker, Halter und Kfz-Haftpflichtversicherer in Höhe der Gutachterkosten samt USt formularmäßig erfüllungshalber ab. Der Haftpflichtversicherer erstattete vorprozessual € 471,-, worauf der SV die restlichen € 731,- begehrt.

Der BGH erklärte den Anspruch für nicht berechtigt, weil die Abtretung dem Erfordernis ausreichender Bestimmtheit der abgetretenen Forderung(en) nicht genüge. Es sei nämlich nicht erkennbar, von welcher oder welchen Forderung(en) ein Teil abgetreten werde. Denkbar wären hier Forderungen bzgl eines Personen- oder Sachschadens, im Rahmen des Sachschadens solche am

Fahrzeug oder an der Ladung. Solche selbständigen Forderungen könnten wegen unterschiedlicher Versicherungsdeckungen und Legalzessionen ein jeweils eigenes Schicksal in Bezug auf die Anspruchsinhaberschaft entfalten. Anders verhalte es sich nur bei unselbständigen Rechnungsposten aus einer klar abgrenzbaren Sachgesamtheit wie Einzelelementen von Reparaturkosten. Um dem Bestimmtheiterfordernis zu genügen, wäre es erforderlich gewesen, den Umfang der von der Abtretung erfassten Forderungen der Höhe und der Reihenfolge nach aufzuschlüsseln.

BGH 7. 6. 2011, VI ZR 260/10 NJW 2011, 2713 (Wittschier) = jurisPR-VerKR 16/2011 Anm 2 (Nugel)

Anmerkung: Die Brisanz ergibt sich daraus, dass der Haftpflichtversicherer nicht immer bereit ist, die zwischen Geschädigtem und SV vereinbarte Honorarhöhe für das erstellte GA in vollem Umfang zu ersetzen. Der SV wähnte sich durch diese AGB-Klausel in Sicherheit, indem er sich bis zur Höhe seiner Honorarforderung auch den gesamten restlichen Schadenersatzanspruch abtreten ließ. Das ließ der BGH am Bestimmbarkeitsgebot scheitern. Er wies dem SV – bzw seiner Standesorganisation – aber zu

gleich einen praktikablen Weg, um das erwünschte Ziel zu erreichen. *Wittschier* bezeichnet die E zu Recht als einen Pyrrhussieg der Versicherungswirtschaft. Der SV muss künftig bloß die Reihenfolge der erfüllungshalber abgetretenen Forderungen bezeichnen. Ob eine solche Abtretung mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz vereinbar ist, ist offengeblieben. Dazu hat sich der BGH nicht geäußert. Zu bedenken ist, dass der SV bei wirksamer Abtretung einer Forderung, die qua Legalzession auf einen anderen Versicherer übergeht, den Geschädigten in eine missliche Lage gegenüber seinem Versicherer, etwa der Kaskoversicherung, bringt. Insofern würde sich beim Sachschaden der merkantile Minderwert am ehesten eignen, weil dieser nicht von der Kaskoversicherung gedeckt ist; beim Personenschaden wäre dies das Schmerzensgeld. Zudem hängt die Wirksamkeit der Zession davon ab, dass die Forderung nicht schon an einen anderen Zessionar, etwa eine Werkstätte oder ein Mietwagenunternehmen, abgetreten worden ist. Schließlich ist zu bedenken, dass die Absicherung dann auf tönernen Füßen steht, wenn der Schadenersatzanspruch wegen Mitverschuldens bloß im Ausmaß einer Quote besteht. Im österr Recht dürfte diese konkrete Frage idR nicht bedeutsam sein, weil der Kfz-SV vom Haftpflichtversicherer bestellt wird; ganz abgesehen davon, dass das Honorar des österr SV bloß einen Bruchteil dessen ausmacht, was deutsche Kfz-SV in Rechnung stellen und nach Ansicht des BGH auf den gegnerischen Haftpflichtversicherer überwälzbar ist. Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten sind die hier dargestellten Kriterien freilich zu beachten.

⇒ Konkurrenz von öffentlich-rechtlichem Kostenerstattungsanspruch und zivilrechtlichem Anspruch aus der Gefährdungshaftung

§ 7 StVG; § 249 BGB; § 41 Abs 2 Feuerschutzhilfeleistungsg Nordrhein-Westfalen

ZVR 2011/252

Zivilrechtlicher Schadenersatzanspruch besteht neben öffentlich-rechtlichem Kostenerstattungsanspruch Ein Traktor verlor bei einer Panne Hydrauliköl. Nachdem die Feuerwehr mit Ölbindemittel eine Erstversorgung vornahm, beauftragte der Straßenhalter, eine Gemeinde, die Fa D damit, die Ölspur zu beseitigen. Diese stellte der Gemeinde dafür € 2.900,- in Rechnung. Die Gemeinde trat der Fa D die Ersatzansprüche gegen den Halter des Traktors und die Kfz-Haftpflichtversicherung ab.

Nach Abweisung des Begehrens in den Vorinstanzen verwies der BGH zurück. Der öffentlich-rechtliche Kostenerstattungsanspruch sei nur abtretbar, wenn ein Leistungsbescheid erlassen worden sei. Da dies hier nicht der Fall gewesen sei, scheide ein solcher als Anspruchsgrundlage aus. Ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch solle die Gemeinde in die Lage versetzen, ihre Aufwendungen rascher einbringlich zu machen, schließe aber einen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch aufgrund der Gefährdungshaftung nicht aus; und das selbst dann nicht, wenn der Feuerwehreinsatz grundsätzlich unentgeltlich zu erbringen sei. Hier sei eine Schädigung bei Betrieb des Traktors zu bejahen. Während für den öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch der Untersuchungsgrundsatz anzuwenden sei und Pauschalierungen zulässig seien, gelten diese Besonderheiten für einen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch nicht. Die beiden Ansprüche hingen nur insoweit zusammen, als eine öffentlich-rechtliche Kostenerstattung im Rahmen des schadenersatzrechtlichen Bereicherungsverbots bei der Höhe des Schadenersatzes zu berücksichtigen wäre.

BGH 28. 6. 2011, VI ZR 184/10 VersR 2011, 1070

Anmerkung: Nicht selten führen verschiedene Wege zum Ziel. Der für die Gemeinde bequemere öffentlich-rechtliche Pfad schließt es nicht aus, den beschwerlicheren zivilrechtlichen Weg zu beschreiten. Die Abtretung des öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs an den Erlass eines Leistungsbescheids zu knüpfen, ist folgerichtig, kann es doch vorkommen, dass bestimmte Kriterien im Rahmen der Ermessensausübung bei Überwälzung von Kosten auf einen Verursacher zu berücksichtigen sind, die nicht durch eine frühzeitige Abtretung an eine Privatperson ausgehebelt werden sollen. Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Einsatzes der Feuerwehr wird in Fällen der schadenersatzrechtlichen Einstandspflicht eines Dritten zu Recht durchbrochen. Wie bei einem Personenschaden der Haftpflichtversicherer „näher dran“ ist als der SVTr, der ähnlich wie eine Feuerwehr einen entstehenden Bedarf rasch decken, aber die daraus resultierende Vermögensbelastung nicht endgültig tragen soll, gilt Entsprechendes für die Kosten der Straßenreinigung. Das deutsche öffentliche Recht sieht eine Überwälzung sogar dann vor, wenn nicht alle Voraussetzungen für einen Anspruch aus der Gefährdungshaftung gegeben sind. Dann muss es der Gemeinde als Straßenerhalter aber erst recht – kraft Größenschlusses – zustehen, den vermeintlich beschwerlicheren Zivilrechtsweg zu beschreiten. Dieser kann im Einzelfall freilich auch vorteilhaft sein, weil die postgenaue Abrechnung einen weitergehenden Ersatz bescheren mag als die in der Feuerwehrsatzung vorgesehene Pauschalierung. Dass es sich im konkreten Fall nicht mehr um einen Feuerwehreinsatz handelte, sondern nach deren Rückzug eine private Firma eingesetzt wurde, die den „Restschaden“ beseitigte, spielte für das Ausmaß der Ersatzpflicht keine entscheidende Rolle, mag das Vermögensminus durch Vorlage einer Rechnung auch leichter zu belegen sein. Das strukturelle Problem der Mehrgleisigkeit des Rechtswegs stellt sich im österr Recht grundsätzlich in ähnlicher Weise.

⇒ Kein Anspruch des Eigentümers eines beschädigten Kfz bei rechtmäßigem Vorgehen der Polizei

§ 80 Abs 1 Satz 1 Niedersächsisches Sicherheits- und Ordnungsgesetz; Art 14 GG

ZVR 2011/253

Kein Anspruch des Eigentümers, wenn Polizei sein entworfenes Fahrzeug bei Strafverfolgung durch Rammen beschädigt Dem Kl, einem deutschen Autohändler, wurde ein VW Touran gestohlen. Bei einem Einbruchdiebstahl versuchte die Polizei, die flüchtenden Täter durch eine Straßensperre zum Anhalten zu bewegen. Da dies nicht gelang, kam es zu einem kontrollierten Rammen des Fluchtfahrzeugs durch die Polizei. Dabei stellte sich heraus, dass es sich bei dem Fluchtfahrzeug um das gestohlene Fahrzeug des Kl handelte. Von dem durch das Rammen hervorgerufenen Kfz-Sachschaden war bei den Tätern nur ein Betrag von € 6.600,- einbringlich. Der Kl beehrte vom Land Niedersachsen Zug um Zug gegen Abtretung des Schadenersatzanspruchs gegen die Täter die Zahlung des restlichen Sachschadens in Höhe von € 6.100,-.

Der BGH billigte die Abweisung des BerG. Das niedersächsische Sicherheits- und Ordnungsgesetz sehe – anders als vergleichbare Gesetze in einigen anderen Bundesländern – für einen solchen Fall keinen Entschädigungsanspruch vor. Daraus folge aber nicht, dass ein solcher Eingriff entschädigungslos hinzunehmen sei. Verwiesen werde darauf, dass die Polizeigesetze der Länder aus dem in § 75 der Einleitung zum Allgem Landrecht für die Preußischen Staaten entwickelten Aufopferungsgedanken her-

vorgingen. Die Landesgesetze seien insofern nicht abschließend. Es liege grundsätzlich eine Sonderopfersituation vor. Allerdings billigte der BGH die Würdigung des BerG, dass der Geschädigte durch das gezielte Rammen der Polizei kein unzumutbares Sonderopfer erlitten habe. Denn sein Eigentum sei bereits erheblich beeinträchtigt gewesen. Der Dieb habe das Kfz ohne jede Rücksichtnahme auf die Belange des Eigentümers verwendet. Diese Gefahr habe sich beim Rammen als ultima ratio verwirklicht. Durch das Rammen sei das Kfz zwar erheblich beschädigt worden; dadurch habe der Geschädigte aber sein Kfz wieder erhalten und seine Schadenersatzansprüche gegen die Täter wenigstens teilweise realisieren können, was im Rahmen der Vorteilsausgleichung zu berücksichtigen sei.

BGH 3. 3. 2011, III ZR 174/10 VersR 2011, 808 = zfs 2011, 376 (Diehl)

Anmerkung: Nicht nur in Österreich, auch in Deutschland treibt der Föderalismus oft seltsame Blüten. Warum ein derartiger Sachverhalt bundesländerweise unterschiedlich zu beurteilen sein soll, hat nichts mit regionalen Gepflogenheiten oder kulturellen Eigenarten zu tun. Vielmehr ist zu beobachten, dass der Landesgesetzgeber bzw die solche Gesetze vorbereitenden Juristen der jeweiligen Landesregierungen häufig überfordert sind, die deutschen wie die österreichischen – so zum österr Recht OGH 4 Ob 114/10h EvBl 2011/74: Defizite des Stmk JagdG bei der Regelung einer Pflichthaftpflichtversicherung. Insoweit ist es bezeichnend, dass der maßgebliche Rechtsgedanke aus einem „Uraltgesetz“, nämlich dem Allgem Preußischen Landrecht aus dem Jahr 1794, hergeleitet wird. Die Güte des in diesem Jahr 200 Jahre werdenden ABGB belegt, dass gehaltvolle Gedanken häufig Jahrhunderte lang Bestand haben. Insoweit ist diese BGH-E auch für das österr Recht lehrreich, als eine punktuelle Regelung, wie sie sich etwa bei Einsatz von Waffengewalt durch die Polizei in § 1 PolBEG findet, nicht als abschließend angesehen werden darf. So überzeugend das Prinzip ist, nämlich die grundsätzliche Ersatzfähigkeit wegen eines enteignungsgleichen Eingriffs, so fragwürdig ist deren Versagung unter Berufung auf die mit Billigkeitsargumenten angereicherte Vorteilsausgleichung. Das Argument lautet: Der Geschädigte wäre ohne das Rammen nie mehr an sein Fahrzeug gelangt; er möge froh sein, dass er es überhaupt zurückbekommen hat, mag es auch beschädigt und nur ein Teil des Schadenersatzanspruchs gegen die Täter durchsetzbar sein. Eine besondere Zuversicht an die Effizienz der Aufspürung gestohlener Fahrzeuge durch die Polizei kommt darin nicht zum Ausdruck. Womöglich (?) ist diese Einschätzung in Österreich eine ganz andere. Nicht recht einleuchten will jedenfalls, dass sich der Geschädigte das rücksichtslose Verhalten desjenigen, der ihm die Sache geklaut hat, zurechnen lassen muss.

⇒ **Aufrechterhalten des Regressanspruchs des SVTr gegen den Schädiger nach Abfindungsvergleich des Verletzten bei Verneinung eines Systemwechsels**

§ 116 SGB X; § 36 SGB XI; § 843 BGB

ZVR 2011/254

Keine Systemänderung, wenn Sozialversicherungsanspruch dem Grunde nach im bisherigen System bereits angelegt ist Die kl Pflegekasse nimmt die bekl Stadt im Wege des Regresses für erbrachte Pflegeleistungen in Anspruch, weil das städtische Krankenhaus für einen Geburtsfehler des Versicherten im Jahr 1981 der Pflegekasse einzustehen hat, durch den ein irreversibler Hirnschaden entstanden ist, weshalb die Kl Pflegeleistungen zu

erbringen hat. 1991 kam es zu einem Abfindungsvergleich mit dem Verletzten, bei dem alle künftigen Ansprüche durch eine Kapitalzahlung (von DM 626.000,-) abgegolten wurden. 1992 wurde ein Vergleich mit der AOK, einer gesetzlichen Krankenkasse, geschlossen, wonach 70% der künftigen Aufwendungen ersetzt werden sollen. Die nunmehrige Pflegekasse ging 1994 aus der AOK hervor. Diese gewährt seit August 2006 Pflegegeld der Pflegestufe 1.

Nach Abweisung des Begehrens verwies der BGH zurück. Nach § 116 SGB X gehe ein Schadenersatzanspruch im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses auf den SVTr über, wenn auch nur die entfernte Möglichkeit bestehe, dass künftig Sozialversicherungsleistungen zu erbringen seien. Anderes gelte nur bei einer Systemänderung. Eine solche sei dann anzunehmen, wenn es sich um ganz neue Leistungspflichten handle, die nach der bisherigen gesetzlichen Regelung überhaupt noch nicht bestanden haben. Eine solche sei aber nicht gegeben bei der bloßen Fortentwicklung von im Kern bereits angelegten sozialversicherungsrechtlichen Leistungen. Die häusliche Pflegehilfe wurde als Teil der gesetzlichen Krankenversicherung 1989 eingeführt; das sei als Systemwechsel anzusehen, weil Ansprüche allein aufgrund der Pflegebedürftigkeit – unabhängig von einer Krankheit – entstanden seien. Die Einführung der Pflegeversicherung habe diesen Ansatz bloß fortgeführt und modifiziert. Keine Rolle spiele, dass ein eigenständiger Zweig der Sozialversicherung geschaffen und das Leistungsspektrum sowie der leistungsberechtigte Personenkreis erweitert worden sei. Der 1981 entstandene Anspruch sei somit hier 1994 auf die Kl übergegangen. Sie trete damit die Rechtsnachfolgerin der zuvor auf die AOK übergegangenen Regressansprüche an. Zurückverwiesen wurde, um zu prüfen, ob die Ansprüche verjährt seien. Bis zur Einführung der Pflegehilfe sei dieser Anspruch dem Verletzten zugestanden, ehe er infolge des Systemwechsels übergehen konnte. Es sei daher zu prüfen, ob der auf vermehrte Bedürfnisse gerichtete Anspruch des Verletzten damals noch durchsetzbar oder bereits verjährt gewesen sei.

BGH 12. 4. 2011, VI ZR 158/10 NJW 2011, 2357

Anmerkung: Die Zeiten des Ausbaus des Sozialversicherungssystems dürften schon infolge des demografischen Wandels vorüber sein. Laufende Umgestaltungen dürften namentlich dem Sozialrecht immanent sein. Der qualitative Sprung eines Systemwechsels entscheidet häufig darüber, ob sich der SVTr beim Schädiger regressieren kann oder ein Anspruchsübergang nicht – mehr – stattfindet, weil wie häufig – so auch im vorliegenden Fall – zwischen dem Verletzten und dem Schädiger ein Abfindungsvergleich über alle künftigen Schadenersatzansprüche geschlossen worden ist. Der Anspruchsübergang im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses nach § 116 SGB X – der Entsprechung zu § 332 ASVG – soll den SVTr vor solchen ihm nachteiligen Verfügungen schützen. Dass der Geschädigte und dessen Anwalt von der vermeintlichen Höhe des Anspruchs geblendet die Günstigkeit in Anbetracht der künftigen Unwägbarkeiten nicht immer richtig abschätzen (können), sei der Vollständigkeit halber erwähnt. Der BGH hat ausgesprochen, dass der „qualitative Sprung“ des Systemwechsels der Zeitpunkt eines von einer Krankheit unabhängigen Anspruchs auf Leistung von Pflegegeld war, somit das Jahr 1989, nicht aber erst die Einführung der Pflegeversicherung im Jahr 1995, was eine eigenständige Organisation mit einer Anspruchsausweitung in sachlicher und persönlicher Hinsicht zur Folge hatte. Der eigenständige Rechtsträger wird als Rechtsnachfolger begriffen. Bedeutsam ist, dass der Anspruch im Zeitpunkt des Systemwechsels beim Verletzten bestand, sodass es – auch verjährungsrechtlich – auf diesen Zustand

ankommt. Strukturell bestehen zwischen deutschem und österr. Recht insoweit keine – gravierenden – Unterschiede. Lehrreich ist diese E, weil sie zeigt, wie lange jahrzehntelang zurückliegende Gesetzesänderungen Nachwirkungen erzeugen.

→ Investitionszuschlag als Teil des auf den SVTr übergegangenen Anspruchs auf Ersatz der Heilungskosten

§ 116 SGB X; Art 14 GesundheitsstrukturG; § 249 BGB

ZVR 2011/255

Überwälzbarkeit eines Investitionszuschlags, wenn dieser Teil des Entgelts ist, weil Heilbehandlung nur bei dessen Entrichtung erbracht wird

Der kl. gesetzlichen Krankenkasse steht ein Regressanspruch nach § 116 SGB X gegen den Bekl. wegen eines ärztlichen Kunstfehlers bei Geburt des Versicherten zu. Der am 5. 4. 2003 Versicherte wurde bis zu seinem Tod im März 2006 von der Kl. stationär behandelt. Strittig ist die Regressfähigkeit des Investitionszuschlags für diesen Zeitraum in Höhe von € 6.000,-. Nach Art 14 GesundheitsstrukturG ist bei jeder stationären Behandlung in einem Krankenhaus in den neuen Bundesländern dieser Betrag an den Krankenträger zu entrichten.

Der BGH gab dem Begehren statt. Die gesetzliche Krankenkasse habe die Heilbehandlung als Sachleistung zu erbringen. Dies erfolge idR durch beauftragte Leistungserbringer, die diese dem SVTr in Rechnung stellen. Dass der Investitionszuschlag nicht unmittelbar einer konkreten Behandlung diene, spiele keine Rolle. Dessen ungeachtet sei auch die sachliche Kongruenz zu bejahen. Maßgeblich sei, dass die Krankenbehandlung nicht ohne diesen Zuschlag zu bekommen sei. Daher komme es nicht darauf an, dass seine Zielsetzung darin liege, das Niveau der stationären Behandlung in den neuen Bundesländern zügig und nachhaltig an das Niveau im übrigen Bundesgebiet anzupassen. Da auch ein Privatpatient diesen Investitionszuschlag zu entrichten habe, handle es sich um einen Entgeltbestandteil. Nicht angemessen

wäre es, zwischen dem Regress nach § 116 SGB X und § 86 VVG zu unterscheiden. Ob der Zuschlag dem Krankenhaus oder dem die Krankenhäuser fördernden Land zugute komme, sei ohne Bedeutung. Selbst wenn es sich um eine Abgabe handeln sollte, würde das einer Ersatzfähigkeit nicht entgegenstehen.

BGH 3. 5. 2011, VI ZR 61/10 NJW 2011, 2583; jurisPR-VerfR 17/2011 Anm 1 (H. Lang)

Anmerkung: Es ging um € 6.000,- als Teil der insgesamt anfallenden Behandlungskosten von € 270.000,-. Aber viel Kleinvieh macht auch Mist! Immerhin fällt dieser Obolus bei jedem Behandlungstag an; und das noch bis 31. 12. 2014 – dann soll (wenn es wahr ist) das Niveau der Krankenhäuser in den neuen Bundesländern dem des übrigen Bundesgebiets angeglichen sein, jedenfalls dieser Zuschlag wegfallen. Die einst von Kanzler Kohl verheißenen blühenden Landschaften existieren vielerorts auch heute bloß virtuell, allenfalls in der Gestalt Potemkin'scher Dörfer; der Solidarzuschlag als Teil der von den deutschen Bundesbürgern zu entrichtenden ESt steht jedenfalls im Moment nicht vor dem Aus; und das ungeachtet des Umstands, dass es auch in den alten Bundesländern nicht nur blühende, sondern vielerorts verdorrte Landschaften gibt. Da es in Österreich keine abzuwickelnde DDR gibt, mag das Problem auf den ersten Blick ein genuin deutsches sein. Dem ist aber bei näherer Betrachtung nicht so. Die Finanzierung des Gesundheitssystems mit den diversen Bezuschussungen und Zuschlägen ist auch in Österreich – womöglich – hochkomplex. Zu denken geben möge folgender Gesichtspunkt: Wenn eine Bezuschussung patientenbezogen erfolgt, hat der BGH die Hürde der Überwälzbarkeit auf den Schädiger genommen. Wenn demgegenüber eine pauschale Subventionierung erfolgt, ist für die öffentliche Hand auch in den Fällen, in denen ein Schädiger einstandspflichtig ist, eine Überwälzung des anteiligen Kostenbestandteils schwierig, weil kaum Anhaltspunkte für eine sachgerechte Zurechnung gegeben sind (prototypisch OGH 2 Ob 190/09 v Zak 2010/450, 258). Das möge die öffentliche Hand bzw. der Gesetzgeber bei der Bezuschussung des Gesundheitswesens bedenken.

[STRASSENVERKEHRSRECHT]



Kuratorium für Verkehrssicherheit

Verkehrszeichen in Österreich

Eine juristische und wahrnehmungspsychologische Betrachtung

ZVR 2011/256
§§ 43 ff, 98 StVO;
§§ 1 ff StVZO

Straßenerhalter;
Kundmachung
von
Verordnungen;
Signalschau;
Anbringung von
Verkehrszeichen

Das Kuratorium für Verkehrssicherheit hat im Zuge eines Projekts eine Inspektion von Verkehrszeichen in Österreich durchgeführt. Ziel war es, den verantwortlichen Straßenerhaltern die Aufgaben und Verantwortung bei Aufstellung sowie Instandhaltung von Verkehrszeichen deutlich darzustellen. Die im Rahmen des Projekts gewonnenen Resultate schaffen eine Grundlage für zukünftige Qualitätsverbesserungen von Verkehrszeichen. In diesem Zusammenhang wurden zwei Checklisten erstellt, welche den Verantwortlichen praktische Hinweise zur Qualitätssicherung bei neuen und bestehenden Verkehrszeichen, unter Berücksichtigung geltender Gesetze, Verordnungen und Normen, geben sollen.

Von Nikolaus Authried und Monika Pilgerstorfer

Inhaltsübersicht:

A. Einleitung

B. Überblick Verkehrszeichen

C. Rechtliche und normative Grundlagen